

Solidaritatzuschlag: Vorlufigkeit gilt auch bei der Abgeltungsteuer

Seit Ende 2009 setzen die Finanzamter den Solidaritatzuschlag hinsichtlich der Verfassungsmaigkeit des Solidaritatzuschlagsgesetzes in Steuerbescheiden fur Veranlagungszeitraume ab 2005 nur noch vorlufig fest. Da Kapitalertrage ab 2009 jedoch grundsatzlich nicht mehr in der Steuererklarung angegeben werden, war bislang fraglich, wie mit dem Solidaritatzuschlag zu verfahren ist, der auf die Abgeltungsteuer entfallt. Ein aktuelles Schreiben der Finanzverwaltung beantwortet die Frage zugunsten der Kapitalanleger.

Sollte das Bundesverfassungsgericht entscheiden, dass der Solidaritatzuschlag aufzuheben und zu erstatten ist, wird auf Antrag auch der Solidaritatzuschlag erstattet, der auf die mit abgeltender Wirkung erhobene Kapitalertragsteuer entfallen ist. Ein Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer wird insoweit nicht vorausgesetzt.

Hinweis: Sofern allerdings keine Einkommensteuererklarung abgegeben wird, besteht der Erstattungsanspruch nur innerhalb der Festsetzungsverjahrungsfrist (BMF-Schreiben vom 23.4.2010, Az. IV C 1 - S 2283-c/09/10005).